

Hier erfahren Sie alles Wichtige rund um die

# STROMPREISBREMSE

Überblick:

1. Ab wann gilt die Strompreisbremse?
2. Die Strompreisbremse kurz erklärt
3. Strompreisbremse bis zu einem Jahresverbrauch von 30.000 kWh
4. Beispielrechnung zur Strompreisbremse
5. Strompreisbremse über einem Jahresverbrauch von 30.000 kWh

Das Wichtigste für Sie vorab:

Alle Privatkundinnen und -kunden sowie alle kleinen und mittleren Gewerbetunden **mit Standardlastprofil** brauchen nichts zu tun – wir garantieren Ihnen, dass wir die Strompreisbremse im Sinne des Gesetzes umsetzen und **Ihre monatlichen Abschläge automatisch anpassen**.

## 1. Ab wann gilt die Strompreisbremse?

Die Strompreisbremse wird **ab März 2023** bei Ihren monatlichen Abschlägen berücksichtigt. Sie zahlen ab März den angepassten monatlichen Abschlag. Da die Strompreisbremse **rückwirkend zum Januar 2023 gilt**, werden die beiden Monate Januar und Februar im März mit Ihrem Abschlag verrechnet.

## 2. Die Strompreisbremse kurz erklärt

- ▶ Um Haushalten und Unternehmen eine längerfristige Abdämpfung bei den gestiegenen Energiekosten zu verschaffen, hat die Bundesregierung die Strompreisbremse ab März 2023 auf den Weg gebracht.
- ▶ Privathaushalte, kleine und mittlere sowie große Unternehmen mit registrierender Leistungsmessung werden damit bereits rückwirkend zum Januar 2023 entlastet.
- ▶ Die Strompreisbremse gilt **zunächst bis Ende Dezember 2023**. Sie kann durch die Bundesregierung bis Ende April 2024 verlängert werden.
- ▶ Die notwendigen finanziellen Mittel für die Strompreisbremse stammen aus dem sogenannten „Abschöpfungsmechanismus – Zufallsgewinne“, also den **Mehreinnahmen der Stromerzeuger**. Die vier großen Übertragungsnetzbetreiber verteilen den Differenzbetrag zwischen Strompreisbremse und dem regulärem Arbeitspreis an die Energieversorger.

Kurz zusammengefasst funktioniert die Strompreisbremse folgendermaßen:

Für einen **definierten Anteil des Verbrauchs** wird der Endverbraucher bei den **Stromkosten entlastet**. Für den **anderen Anteil** zahlt man den **vertraglich mit seinem Energieversorger vereinbarten Arbeitspreis**. Die notwendigen finanziellen Mittel stammen dabei größtenteils aus den Mehreinnahmen der Stromerzeuger. Damit wird die Differenz zum Arbeitspreis der Energieversorger ausgeglichen, der auf die stark gestiegenen Beschaffungskosten zurückzuführen ist.

Der Entlastungsbetrag wird dabei **abhängig vom Jahresverbrauch** berechnet – dabei werden die Kunden in zwei Verbrauchsklassen eingeteilt: **unter oder über 30.000 kWh pro Jahr**.

Ob kleiner oder großer Stromverbraucher, jeder profitiert dabei vom Energiesparen:

Denn je weniger Strom man verbraucht, desto geringer der Verbrauch, der über der staatlich festgelegten Preisbremse liegt und desto weniger zahlt man. Es lohnt sich also immer, den Stromverbrauch soweit zu reduzieren, um im Rahmen der staatlich bezahlten Preisbremsen zu bleiben.

### 3. Strompreisbremse bis zu einem Jahresverbrauch von 30.000 kWh

**80 Prozent** Ihres Stromverbrauchs wird zum **festgelegten Arbeitspreis von 40 Cent je Kilowattstunde** (brutto, d. h. der Preis beinhaltet bereits Steuern, Umlagen und sonstige Abgaben) berechnet. Für **jede mehr verbrauchte Kilowattstunde (kWh)** zahlen Haushaltskundinnen und -kunden den mit ihrem Energieversorger **vertraglich festgelegten Arbeitspreis**. Dies gilt auch für Heizstromkunden und Unternehmen, deren jährlicher Stromverbrauch unter 30.000 kWh liegt.

Da die Beschaffungskosten für Strom im Verlauf des Jahres 2022 stark gestiegen sind, müssen Energieversorger dies in den Tarifen früher oder später berücksichtigen. Die dadurch entstehenden monatlichen Mehrkosten für Kundinnen und Kunden federt die Strompreisbremse ab. Sie wird daher in vielen Fällen dafür sorgen, dass eine eventuelle monatliche Abschlagserhöhung in einem moderaten Rahmen bleibt.

#### Kurz und knapp:

Für 80 % Ihrer aktuellen Jahresverbrauchsprognose zahlen Sie 40 ct/kWh (brutto).

Für jede darüber hinausgehende Kilowattstunde zahlen Sie den festgelegten Arbeitspreis Ihres Tarifs.

### 4. Beispielrechnung zur Strompreisbremse

#### Unser Rechenbeispiel in der Übersicht

- ▶ 4-Personen-Haushalt
- ▶ Prognostizierter Jahresverbrauch: **4.500 kWh**
- ▶ Neuer Arbeitspreis: **46,49 ct/kWh**
- ▶ Neuer Grundpreis: **11,56 €/Monat**
- ▶ Neue Kosten ohne Entlastung: **185,90 €/Monat**
- ▶ Neue Kosten mit Entlastung: **166,43 €/Monat**

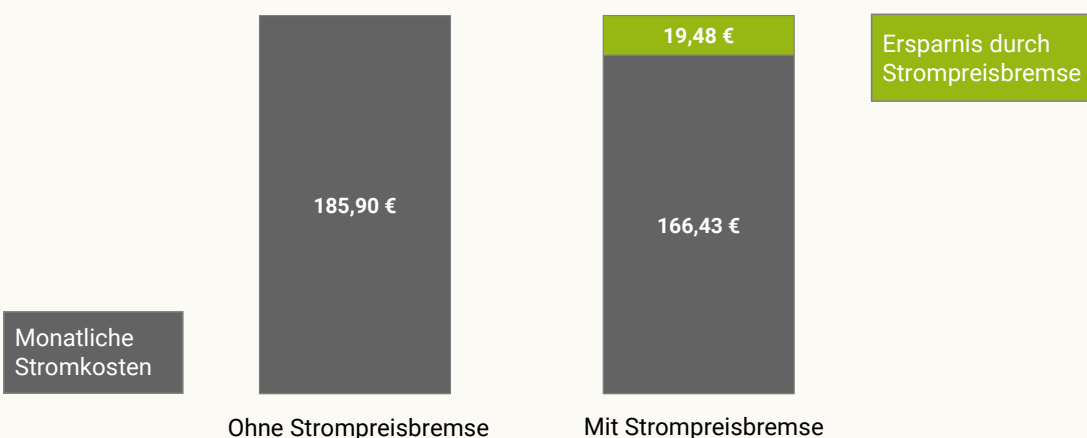
Ein 4-Personen-Haushalt mit einer Wohnungsgröße von 100 qm verbraucht jährlich ca. 4.500 kWh Strom.

Mit einem angenommenen alten Arbeitspreis von 30 ct/kWh bezahlte man bisher dafür etwas mehr als 110 Euro/Monat. Liegt der neue Arbeitspreis nun bei 46,49 ct/kWh, zahlt dieser Haushalt zukünftig ohne die Entlastung durch die Strompreisbremse für seinen Verbrauch 185,90 Euro/Monat.

Mit der Strompreisbremse liegt der Betrag niedriger, nämlich bei 166,43 Euro/Monat – denn für 80 % des Verbrauchs werden 40 ct/kWh (brutto) bezahlt und nur für den darüber liegenden Verbrauch fallen die Kosten in der vollen Höhe des Arbeitspreises von 46,49 ct/kWh an. Die Ersparnis durch die Strompreisbremse beträgt damit im Monat 19,48 Euro.

#### Wie die Strompreisbremse Ihre monatlichen Mehrkosten senkt

Beispiel: **4-köpfige Familie**  
Verbrauch: **4500 kWh/Jahr**



## 5. Strompreisbremse über einem Jahresverbrauch von 30.000 kWh

Endverbraucher sowie mittlere und große Unternehmen mit einem Jahresverbrauch **über 30.000 Kilowattstunden** werden ebenfalls bei den hohen Energiekosten durch die Strompreisbremse entlastet. Bei einem Stromverbrauch über 30.000 kWh greift folgende Entlastung: Für **70 % des Verbrauchs zahlt man 13 Cent je Kilowattstunde vor Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich Umsatzsteuer**. Für den Stromverbrauch über 70 % gilt der mit dem Energieversorger vereinbarte Arbeitspreis.

### Worauf beziehen sich die 70 % Verbrauch?

Für Entnahmestellen, die über standardisierte Lastprofile beliefert werden (wie z. B. Haushaltskunden, aber auch Unternehmen), liegt den 70 % Verbrauch der Strompreisbremse die Verbrauchsprognose zugrunde. Für Entnahmestellen, die nicht über standardisierte Lastprofile beliefert werden, werden die 70 % Verbrauch auf Basis des gemessenen Verbrauchs im Jahr 2021 ermittelt.